



An den Grossen Rat

19.5079.02

WSU/P195079

Basel, 27. März 2019

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2019

Interpellation Nr. 15 Joël Thüring betreffend Grenzgängervorrang beim RAV?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 20. März 2019)

„Seit dem 1. Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sog. Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, die schweizweit eine Arbeitslosigkeit von über acht Prozent übersteigt, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Die RAV's sind ihrerseits gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen. Also genau das Gegenteil, was Volk und Stände in ihrer Mehrheit wollten. Dies, weil sich u.a. auch Grenzgänger bei den RAV's anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind. Anstatt die Volksinitiative umzusetzen, wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden geschaffen.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?
2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?
3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?
4. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?
5. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV's im Kanton Basel-Stadt gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?
6. Würde sich die Situation verändern, wenn der Schwellenwert von 8 auf 5% gesenkt werden würde? Falls ja, in welcher Hinsicht?

Joël Thüring“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Am 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt. Erst fünf Arbeitstage

nach Publikation der Stelle im Online-Stellenportal, welches nur für die bei den RAV registrierten Stellensuchenden Personen zugänglich ist, darf diese anderweitig ausgeschrieben werden (Sperrfrist). Damit werden die bei den RAV registrierten Stellensuchenden als erste über freie Stellen in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit informiert und erhalten so einen Informations- und Bewerbungsvorsprung von fünf Arbeitstagen gegenüber anderen Kandidatinnen und Kandidaten. Zudem erhalten die RAV die Möglichkeit, den Arbeitgebern passende Kandidatendossiers zu übermitteln.

2. Zu den Fragen im Einzelnen

Frage 1: Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?

Die Einführung der Stellenmeldepflicht verlief planmässig. Das dafür zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) war auf die Stellenmeldepflicht gut vorbereitet. Dies liegt insbesondere daran, dass das AWA seit Jahren über einen erfahrenen „RAV-Aussendienst“ verfügt, welcher mit den ansässigen Unternehmen einen guten Kontakt pflegt und Anlaufstelle für eine professionelle Personalselektion und -vermittlung ist. Zu den kostenlosen Dienstleistungen des RAV-Aussendienstes gehört beispielsweise die rasche Selektion von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund des Anforderungsprofils. Dank der bereits etablierten Struktur und Kontakte konnte das AWA auf die Unternehmen und Verbände in Basel-Stadt zugehen und diese über die Stellenmeldepflicht informieren sowie Fragen beantworten.

Insgesamt sind die Erfahrungen mit der Stellenmeldepflicht bislang positiv. Einerseits können die Dienstleistungen der RAV besser sichtbar gemacht werden und andererseits profitieren neben den Stellensuchenden auch die Unternehmen, wenn geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für offene Stellen in Frage kommen. Ausserdem wird durch die zusätzlichen Stellenmeldungen der Arbeitsmarkt transparenter.

Frage 2: Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?

Die Stellenmeldungen haben stark zugenommen. Dabei beträgt der Anteil der meldepflichtigen Stellen aktuell rund 75%. Betroffen von der Stellenmeldepflicht sind beispielsweise Bauberufe, Lageristen, Marketingfachleute, Kuriere sowie Service- und Küchenpersonal. Neben den meldepflichtigen werden zahlreiche Stellen freiwillig gemeldet. Auch haben die Anfragen der Arbeitgeber zugenommen. Das AWA kann den Mehraufwand mit der bestehenden und funktionierenden Organisation gut bewältigen. Es wurden bislang keine zusätzlichen Stellen geschaffen, auch um die ersten Erfahrungen zu sammeln. Da jedoch mehr Stellen gemeldet wurden als erwartet und der Schwellenwert per 1. Januar 2020 auf 5 Prozent gesenkt wird, nimmt das AWA bis Ende 2019 eine moderate Stellenaufstockung vor. Diese zusätzlichen Stellen sind über die Arbeitslosenversicherung vom Bund finanziert.

Frage 3: Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?

Ziel der Stellenmeldepflicht ist es, dass offene Stellen in Berufsarten mit erhöhter Arbeitslosigkeit gemeldet werden und somit mehr Jobangebote für registrierte Stellensuchende resultieren. Positiv ist, dass darüber hinaus Stellen freiwillig gemeldet wurden, und zwar signifikant (im Januar 2019 wurden in Basel-Stadt insgesamt 1'444 offene Stellen den RAV gemeldet, davon waren 329 „nicht-meldepflichtige“ Stellen). Es ist offensichtlich gelungen, den Arbeitgebern eine Dienstleistung anzubieten, die einem Bedürfnis entspricht. Der RAV-Aussendienst konnte einigen Unternehmen innert der dreitägigen Frist potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Es kann nicht abschliessend d.h. seriös quantifiziert werden, wie viele Stellen aufgrund der RAV-Tätigkeit vermittelt werden konnten. Die Gründe für eine definitive Anstellung sind vielfältig. Ausserdem können Vermittlungserfolge nicht allein auf die Wirkung der Stellenmeldepflicht zurückgeführt werden. Für einen aussagekräftigen Vergleich mit der Zeit vor dem Start der Stellenvermittlungspflicht müssten andere Einflüsse auf Höhe und Dauer der Arbeitslosigkeit, wie etwa die konjunkturelle Entwicklung, herausgerechnet werden. Aufgrund der aktuell tiefen Arbeitslosigkeit ist es für die RAV ohnehin schwieriger, etwa im Gastgewerbe passende Dossiers an Arbeitgeber zu übermitteln. Jedenfalls konnte in den RAV festgestellt werden, dass seit der Einführung der Stellenmeldepflicht für registrierte Stellensuchende die Chancen steigen, eine neue Arbeit antreten zu können.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen von Firmen und die nach wie vor hohe Anzahl Stellenmeldungen weisen darauf hin, dass ein offener Nutzen besteht. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO arbeitet daran, den Kantonen und der Öffentlichkeit Informationen zur Wirkung der Stellenmeldepflicht bereitzustellen. Bis Oktober 2019 soll ein Bericht aufzeigen, ob die Massnahmen der Stellenmeldepflicht im Sinn des Gesetzgebers umgesetzt wurden.

Frage 4: Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?

Aufgrund saisonaler Effekte nimmt die Anzahl der bei den RAV registrierten Stellensuchenden üblicherweise von Frühling bis Herbst ab und über die Wintermonate wieder zu. Diese Schwankungen traten auch im Jahr 2018 auf.

Die folgende Statistik zeigt, dass seit 1. Juli 2018 bezüglich der verschiedenen Aufenthaltsstatus bislang keine atypischen Tendenzen aufgetreten sind:

Registrierte Stellensuchende - RAV Basel-Stadt								
Aufenthaltsstatus	Monat	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Jan 19
	Metriken	Stellensuchende	Stellensuchende	Stellensuchende	Stellensuchende	Stellensuchende	Stellensuchende	Stellensuchende
Keine Angaben		2	2	3	2	2	1	0
B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)		717	714	725	764	842	891	909
B (Aufenthaltsbewilligung)		308	304	317	322	347	363	367
B (Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Flüchtlinge)						2	2	3
C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)		722	737	728	740	795	849	865
C (Niederlassungsbewilligung)		794	777	777	796	805	828	817
Ci EU/EFTA (Aufenthaltsbewill. mit Erwerbstätigk.)		7	7	6	9	8	8	7
Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit)		1	1	0		1	2	2
F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)		36	37	36	29	30	29	29
F (Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)								1
G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)		1	2	6	6	1	3	3
G (Grenzgängerbewilligung)				1	1	0		2
K (Noch nicht abgeklärt)		4	3	3	3	2	2	1
L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)		36	43	41	43	48	46	51
L (Kurzaufenthaltsbewilligung)		6	6	8	6	4	10	12
N (Ausweis für Asylsuchende)		5	5	5	4	3	3	2
EU/EFTA (Stellensuchende)		0	2	4	5	4	1	3
Schweiz		2'339	2'299	2'202	2'208	2'220	2'221	2'278
Total		4'978	4'939	4'862	4'938	5'114	5'259	5'352

Quelle: Informationssystem des SECO für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA)

Frage 5: Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV's im Kanton Basel-Stadt gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

Von 2016 bis 2018 waren insgesamt 79 Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei den RAV Basel-Stadt als Stellensuchende angemeldet. Von Juli bis Dezember 2018 gab es 19 Neuanmeldungen. Die Anzahl der bei den RAV registrierten Grenzgängerinnen und Grenzgänger hat sich leicht erhöht, fällt aber aufgrund der im Vergleich zu den übrigen Stellensuchenden marginalen Anzahl statistisch kaum ins Gewicht.

Registrierte GrenzgängerInnen - RAV Basel-Stadt							
Aufenthaltsstatus	Monat	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
	Metriken	Stellensuchende Zugänge	Stellensuchende Zugänge	Stellensuchende Zugänge	Stellensuchende Zugänge	Stellensuchende Zugänge	Stellensuchende Zugänge
G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)		1	2	6	3	0	4
G (Grenzgängerbewilligung)				1	2	0	

Quelle: Informationssystem des SECO für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA)

Frage 6: Würde sich die Situation verändern, wenn der Schwellenwert von 8 auf 5% gesenkt werden würde? Falls ja, in welcher Hinsicht?

Bei der Senkung des Schwellenwerts auf 5 Prozent werden mehr Berufsarten von der Meldepflicht betroffen sein. Folglich dürfte auch die Anzahl gemeldeter Stellen zunehmen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 festgestellt, haben sich mit der Einführung der Stellenmeldepflicht die Anmeldungen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern nicht gross verändert. Es ist daher davon auszugehen, dass sich dies auch bei einem Schwellenwert von 5 Prozent nicht wesentlich ändert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin